

# Zuchtrichter- Ordnung des Irish Setter Club Deutschland e.V.

## Inhaltsverzeichnis

### Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Definition
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Generelle Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes
- § 4 Zulassung als Zuchtrichter
- § 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters
- § 6 Kollegialität, Werbung
- § 7 Zuchtrichtertagung

### Zweiter Abschnitt: Tätigkeit als Zuchtrichter

- § 8 Allgemeines
- § 9 Voraussetzungen
- § 10 Tätigkeit im Ausland
- § 11 Einschränkende Bestimmungen
- § 12 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen
- § 13 Spesen

### Dritter Abschnitt: Zuchtrichterurteil, Formwertnoten, Beurteilungen

- § 14 Allgemeines
- § 15 Verbindlichkeit
- § 16 Formwertnoten
- § 17 Beurteilungen
- § 18 Befugnis

## Vierter Abschnitt: Ausbildungsordnung für Spezial-Zuchtrichter des ISCD

- § 19 Zuständigkeit des Irish Setter Club Deutschland e.V.
- § 20 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter
- § 21 Bewerbung
- § 22 Vorprüfung
- § 23 Ausbildung
- § 24 Prüfung
- § 25 Ernennung, Ablehnung
- § 26 Beginn der Tätigkeit
- § 27 Besondere Bestimmungen

## Fünfter Abschnitt: Zuchtrichterobmann/Zuchtrichterausschuss

- § 28 Zuchtrichterobmann
- § 29 Zuchtrichterausschuss

## Sechster Abschnitt: VDH-Richterliste/VDH-Richterausweis

- § 30 Streichung
- § 31 Berichtigung, Wiedereintragung
- § 32 Eigentum, Rückgabe, Verlust des VDH-Richterausweises

## Siebter Abschnitt: Ahndung von Verstößen

- § 33 Allgemeines
- § 34 Zuständigkeit
- § 35 Voruntersuchung
- § 36 Entscheidung
- § 37 Berufung

## Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 38 Gültigkeit und Inkrafttreten
- § 39 Teilnichtigkeit
- § 40 Änderungen

## Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

### **§ 1 Definition**

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter für die Rasse Irish Red Setter.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

Das Zuchtrichteramt ist mit der Mitgliedschaft im Irish Setter Club Deutschland e.V. untrennbar verknüpft.

### **§ 3 Generelle Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes**

1.

Die Zuchtrichter erfüllen eine wichtige Aufgabe im Hundewesen. Von den fachlichen Fähigkeiten der Zuchtrichter, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Bereichen der Kynologie und des privaten Lebens hängen Bestand und Weiterentwicklung der Rassehundezucht und das Ansehen aller kynologischen Bestrebungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und des Irish Setter Club Deutschland e.V. (ISCD) in der Öffentlichkeit ab. Die Zuchtrichter können ihrer verantwortungsvollen Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie für dieses Ehrenamt über große Fachkenntnisse verfügen, hohe geistige und charakterliche Persönlichkeitswerte besitzen und in jeder Weise unabhängig sind.

2.

Der Zuchtrichter repräsentiert gegenüber Aussteller und Öffentlichkeit den Irish Setter Club Deutschland e.V., den VDH und die Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.). Der Zuchtrichter hat sich diese Verpflichtungen stets vor Augen zu halten. Er hat sich dementsprechend zu verhalten und auch in seinem Äußeren die Wertstellungen der von ihm repräsentierten Verbände und der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.

### **§ 4 Zulassung als Zuchtrichter**

1.

Der Zuchtrichter darf – auch im Ausland – nur diejenige(n) Rasse(n) bewerten, für die er zugelassen ist. Dies gilt auch für eine Richtertätigkeit im Ehrenring; ausgenommen ist das Junior Handling.

2.

Die Zulassung setzt die Eintragung in die VDH-Richterliste und den Besitz des VDH-Richterausweises voraus.

### **§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters**

1.

In den Mitgliedsländern der F.C.I. hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der F.C.I. hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen. Dabei darf er den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit und/oder der Funktionalität der Rasse abträglich ist. Er hat sich während seiner Zuchtrichtertätigkeit stets bewusst zu sein, dass er mit der Vergabe der Formwertnote einen entscheidenden Beitrag für die Zuchtlenkung leistet.

2.

Bei der Durchführung der Bewertung hat der Zuchtrichter diese Ordnung, die VDH-Zuchtrichter-Ordnung (VDH-ZRO), die VDH-Ausstellungs-Ordnung, das Ausstellungsreglement und alle anderen einschlägigen Bestimmungen der F.C.I. strikt einzuhalten.

3.

Der Zuchtrichter hat sich auf jede Ausstellung durch sorgfältiges Studium des Standards und der für die Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit wichtigen Bestimmungen vorzubereiten.

4.

Zu Fragen des VDH und des Irish Setter Club Deutschland e.V. im Zusammenhang mit der Zuchtrichtertätigkeit muss der Zuchtrichter in der Lage sein Stellung zu nehmen.

5.

Der Zuchtrichter hat an den Zuchtrichtertagungen des Irish Setter Clubs teilzunehmen. .  
Der Zuchtrichter hat sich auch selbst in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden.

6.

Der ausbildungsberechtigte Zuchtrichter hat an der Ausbildung der Anwärter soweit wie möglich mitzuwirken. Dazu gehört: Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht zu prüfen und weiterzuleiten, sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters abzugeben.

7.

Die Beurteilung der Hunde in Verbindung mit Zuchtzulassung ist streng gemäß Abs. 1 vorzunehmen.

8.

Der Zuchtrichter hat von sich aus dafür zu sorgen, dass er stets im Besitz des gültigen Rassestandards sowie aller gültigen Ordnungen ist, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes wichtig sind.

### **§ 6 Kollegialität, Werbung**

1.

Ein Zuchtrichter (auch Zuchtrichter-Anwärter) handelt im höchsten Maße unsportlich, wenn er die Tätigkeit eines anderen Zuchtrichters öffentlich ungebührlich bespricht bzw. kritisiert; er verstößt damit in grober Weise gegen § 3 Abs. 1 dieser Ordnung.

2.

Zuchtrichter dürfen nicht durch Visitenkarten, auf Briefbögen o. ä. auf ihre Zuchtrichtereigenschaften hinweisen.

### **§ 7 Zuchtrichtertagung**

Zwecks Fortbildung der Zuchtrichter und Zuchtrichter-Anwärter führt der ISCD jährlich, mindestens aber einmal in zwei Jahren, eine Zuchtrichtertagung durch. Fehlt ein Zuchtrichter bei dieser Veranstaltung muss er ersatzweise verpflichtend ein VDH-Zuchtrichterseminar besuchen und die Teilnahme nachweisen. Bei unentschuldigtem Fehlen wird er im Zeitraum eines Jahres nicht mehr für eine Richtertätigkeit eingesetzt.

## **Zweiter Abschnitt: Tätigkeit als Zuchtrichter**

### **§ 8 Allgemeines**

Zuchtrichter dürfen nur auf Ausstellungen tätig werden, die vom VDH und/oder der F.C.I. anerkannt sind oder von solchen Organisationen durchgeführt werden, die der F.C.I. nicht entgegenstehen.

### **§ 9 Voraussetzungen**

Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Nationalen und Internationalen Ausstellungen, sowie auf Spezial-Rassehundeausstellungen ist nur nach Eintragung in die VDH-Richterliste zulässig und setzt den Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises voraus.

Als Richter für Nationale, Internationale und Gemeinschaftsausstellungen werden nur Spezialzuchtrichter des ISCD bzw. ausländischer unsere Rasse betreuende Clubs, oder aber Zuchtrichter, die mindestens fünfmal in Deutschland unsere Rasse gerichtet haben, zugelassen.

Für eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer Internationalen Zuchtschau (CACIB) im Ausland müssen die Anforderungen gemäß § 26 Abs. 2 erfüllt und zusätzlich die Eintragung in die Richterliste der F.C.I. erfolgt sein.

### **§ 10 Tätigkeit im Ausland**

Ein ins Ausland berufener Zuchtrichter hat sich vor Erteilung der Zusage zu vergewissern, dass die betreffende Veranstaltung von einer von der F.C.I. anerkannten bzw. ihr nicht entgegenstehenden Organisation ausgerichtet wird.

### **§ 11 Einschränkende Bestimmungen**

1.  
Zuchtrichter, die fünf Jahre und länger nicht als solche tätig waren, müssen sich einer rassebezogenen praktisch/mündlichen und einer das Ausstellungswesen betreffenden theoretisch/schriftlichen Prüfung durch den Zuchtrichterausschuss (ZRA) unterzogen haben, bevor sie Einladungen zum Richten annehmen dürfen.
2.  
Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Ausstellung melden, für die er an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für die Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben. Ein Zuchtrichter darf am Tag seiner Zuchtrichtertätigkeit und innerhalb einer Ausstellung, bei der er als Zuchtrichter tätig ist, keinen Hund vorführen. Personen, die mit dem Zuchtrichter in Lebens-/Hausgemeinschaft leben, dürfen einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) vorführen, für die der Zuchtrichter an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt.
3.  
Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer, Züchter oder Mitzüchter er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Hausgemeinschaft lebt.
4.  
Ein Zuchtrichter darf grundsätzlich nicht in Begleitung eines Ausstellers, dessen Hunde er zu bewerten hat, zu einer Ausstellung anreisen.
5.  
Ein Zuchtrichter darf vor einer Ausstellung nicht bei einem Aussteller oder auf dessen Kosten wohnen, dessen Hunde er zu bewerten hat. Das Wohnen bei einem Aussteller, dessen Hunde er zu bewerten hatte, ist ihm nur erlaubt, wenn dies erst nach Beendigung der Ausstellung durch die Ausstellungsleitung verabredet wurde. Gleiches gilt sinngemäß für private Treffen mit Ausstellern.
6.  
Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Käufer oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Ausstellung war. Das gilt auch für solche Hunde, die seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.
7.  
Dem Zuchtrichter können Verstöße gegen Regelungen nach den Absätzen 2 bis 6 nur zur Last gelegt werden, wenn er den Sachverhalt kannte oder kennen musste.

## **§ 12 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen**

1.  
Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet.
2.  
Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.
3.  
Das Selbstanbieten gegenüber Veranstaltern bzw. die Zusicherung kostenloser oder verbilligter Zuchtrichtertätigkeit ist ein grober Verstoß gegen diese Ordnung.
4.  
Die Teilnahme an einer vom Veranstalter anberaumten Richterbesprechung ist Pflicht.
5.  
Der Zuchtrichter soll die von der Ausstellungsleitung vorgegebene Zeit für die Bewertung der Hunde einhalten.
6.  
Der Zuchtrichter hat pünktlich zu der im Programm genannten Zeit zur Stelle zu sein; er darf die Ausstellung erst nach vollständiger Erfüllung aller Aufgaben verlassen.
7.  
Während der Beurteilung der Hunde darf der Zuchtrichter nicht rauchen.
8.  
Ein Zuchtrichter hat sich vor und während seiner Tätigkeit alkoholischer Getränke zu enthalten.
9.  
Der Zuchtrichter hat sich stets korrekt und höflich zu verhalten. Seine Kleidung muss zweckmäßig und der Veranstaltung angemessen sein.
10.  
Der Zuchtrichter hat die Formbewertung aller Hunde sowohl im Stand als auch in der Bewegung stets nach gleichbleibendem System durchzuführen.
11.  
Der Zuchtrichter ist verpflichtet, jede Form eines „Double Handlings“ zu unterbinden. Einen Wechsel des Vorführers darf der Zuchtrichter nur ausnahmsweise zulassen bzw. veranlassen.
12.  
Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht auf dem Bewertungsbogen und/oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Ausstellungsleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens im Katalog nicht aufgeführt wurde.
13.  
Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen z. B. um die Identität oder Abstammung des Hundes festzustellen, die Ahnentafel einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.

14.

Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Die Bewertungsbögen muss er selbst führen.

15.

Wenn dem Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund „Ohne Bewertung“ aus dem Ring zu entlassen und den Fall der Ausstellungsleitung zu melden.

16.

Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „Sehr gut“ bzw. in der Jüngstenklasse „versprechend“ erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich“ oder „Sehr gut“ bzw. „vielversprechend“ oder „versprechend“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich 1“, „Sehr gut 1“ bzw. „vielversprechend 1“, „versprechend 1“. Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der jeweiligen Klasse zu erfolgen.

17.

Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für den Wettbewerb aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten.

18.

Der Zuchtrichter darf die Bekanntgabe der Bewertung auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen erst veranlassen, wenn die Bewertung der Klasse abgeschlossen ist.

19.

Der Zuchtrichter ist nicht verpflichtet, Erklärungen zur Bewertung und Platzierung im Ring abzugeben.

20.

Nach dem Richten hat der Zuchtrichter unverzüglich die Richtigkeit der Vorschlagskarten und –listen für Titel-Anwartschaften und Titel sowie die Bewertungsbögen zu überprüfen, diese dann zu unterschreiben und an die Ausstellungsleitung abzugeben.

21.

Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Zuchtrichter die Ausstellungsleitung zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

### **§ 13 Spesen**

1.

Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Zuchtrichter erhält auf Nationalen und Internationalen Rassehund-Ausstellungen Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH-Spesenregelung ersetzt.

2.

Auf clubinternen Ausstellungen erhält der Zuchtrichter Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten gemäß der Spesenregelung des ISCD entsprechend § 13 der Satzung ersetzt.

3.

Die Spesenregelung des VDH und ISCD gelten grundsätzlich nicht für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland.

## Dritter Abschnitt: Zuchtrichterurteil, Formwertnoten, Beurteilungen

### **§ 14 Allgemeines**

Ein Hund, der aufgrund von Vorschriften der VDH-Ausstellungs-Ordnung sowie des Ausstellungsreglements der F.C.I. nicht zur Ausstellung zugelassen ist, darf nicht beurteilt werden; er ist aus dem Ring zu weisen.

### **§ 15 Verbindlichkeit**

Sobald die Urteile durch den Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekanntgegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.

### **§ 16 Formwertnoten**

Der Zuchtrichter kann folgende Formwertnoten vergeben:

Vorzüglich (V)

Sehr Gut (SG)

Gut (G)

Genügend (Ggd)

Disqualifiziert (Disq)

In der Jüngstenklasse (und Puppy class / Baby Klasse auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen):

vielversprechend (vv)

versprechend (vsp)

wenig versprechend (wv)

VORZÜGLICH darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, von großer Klasse ist und eine hervorragende Haltung hat.

Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er muss die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

SEHR GUT wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

GUT ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt. Die guten Eigenschaften sollten die Fehler überwiegen, so dass der Hund als guter Vertreter seiner Rasse angesehen werden kann.

GENÜGENDE erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen oder dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig lässt.

DISQUALIFIZIERT erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, eine Kieferanomalie aufweist, eine nicht standardgemäße Farbe- oder Haarstruktur besitzt oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt.

Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassenmerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen disqualifizierenden Fehler hat. Der Grund für die Beurteilung "DISQUALIFIZIERT" ist im Richterbericht anzugeben.

### **§ 17 Beurteilungen**

1.

Hunde, denen keine der obigen Formwertnoten zuerkannt werden kann, müssen aus dem Ring genommen werden mit dem Vermerk:



**ohne Bewertung:** Dies gilt für Hunde, die nicht laufen, die lahmen, ständig am Aussteller hochspringen oder ständig aus dem Ring streben, so dass Gangwerk und Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Richter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen.

Dasselbe gilt, wenn der Richter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur). Der Grund für die Beurteilung "OHNE BEWERTUNG" ist im Richterbericht anzugeben.

**zurückgezogen:** Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.

**nicht erschienen:** Als „nicht erschienen“ gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

2.

Für die Beurteilung von Zuchtgruppen sind folgende Gesichtspunkte maßgebend: Eine Gruppe muss in Typ, Größe und Substanz, dem Geschlecht entsprechend, ausgeglichen sein. Je größer die Qualität der einzelnen Hunde und je ausgeglichener der Gesamteindruck einer Zuchtgruppe ist, desto höher ist diese zu platzieren. Gutes Gangwerk, gutes Temperament und sicheres Wesen ist ebenso zu beachten wie Übereinstimmung in Farbe und Haarkleid und das Verhalten der Hunde untereinander, wobei raufende Hunde aus dem Ring zu weisen sind. Bei gleicher Qualität ist derjenigen Zuchtgruppe der Vorzug zu geben, die die höhere Zahl unterschiedlicher Elterntiere hat. Gleiches gilt sinngemäß für die Beurteilung von Nachzuchtgruppen und ähnlichen Wettbewerben.

### **§ 18 Befugnis**

Spezial-Zuchtrichter sind nur befugt, Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben, sowie über die Zuchtzulassung zu entscheiden für Hunde derjenigen Rassen, für die sie gemäß § 4 Abs. 1 zugelassen sind.

## Vierter Abschnitt :Ausbildungsordnung für Spezial-Zuchtrichter des ISCD

### **§ 19 Zuständigkeit des Irish Setter Club Deutschland e.V.**

1. Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung (§§ 22 - 24) eines Spezial-Zuchtrichter-Anwärters obliegt dem Irish Setter Club.
2. Zuständig für die Ausbildung und Prüfung eines Spezialzuchtrichter-anwärters ist die Prüfungskommission des ISCD e.V. Die Kommission besteht aus mindestens drei Lehrrichtern. Ein Mitglied muss Prüfungsrichter (s. § 28 Zuchtrichter-Obmann) sein. Für den Fall, dass die Prüfungskommission aus mehr als drei Personen besteht, müssen die Lehrrichter in der Prüfungskommission mehrheitlich vertreten sein. Die Voraussetzungen für Lehr- und Prüfungsrichter sind in § 3 der VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung geregelt.

### **§ 20 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter**

Der Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter verläuft wie folgt:

- a)  
Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach § 21 über den Zuchtrichterobmann (ZRO) beim Vorstand. Begonnene, abgebrochene, beendete oder abgelehnte Zuchtrichterausbildungen müssen bei der Bewerbung angegeben werden.
- b)  
Nach Annahme als Bewerber Ablegung der Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor dem Zuchtrichterausschuss (ZRA).
- c)  
Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter durch den Vorstand.
- d)  
Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter.
- e)  
Theoretisch/schriftliche und praktisch/mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor dem ZRA.
- f)  
Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter durch den Vorstand.
- g)  
Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises.

### **§ 21 Bewerbung**

1.  
Als Erstbewerber angenommen werden darf nur, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
  - a)  
wer die charakterliche Zuverlässigkeit und vorbildliche Haltung im Sinne des § 3 dieser Ordnung hat;
  - b)  
wer seit mindestens fünf Jahren Züchter mit einem beim VDH registrierten Zwingernamen ist und im Laufe dieser fünf Jahre mindestens drei Würfe der Rasse gezüchtet hat, für die er erstmals Spezial-Zuchtrichter werden will;
  - c)  
wer seit mindestens fünf Jahren mehrere selbstgezüchtete Irish Red Setter erfolgreich ausgestellt hat;
  - d)  
wer mindestens 21 Jahre alt ist;
  - e)  
wer mindestens fünf Jahre Mitglied im Irish Setter Club Deutschland e.V. ist.
  - f)  
wer sich im Laufe von mindestens einem Jahr wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner oder Sonderleiter/Ausstellungsleiter betätigt hat, wobei wenigstens einmal das Amt des Sonderleiters ausgeübt worden sein muss;
  - g)  
wer mindestens zweimal an den vom VDH durchgeführten Sonderleitertagungen teilgenommen hat.

h)  
Der Besuch des Grundkurses „Hundebeurteilung“ des VDH muss nachgewiesen sein.

2.  
Über kynologisch sinnvolle Ausnahmen von Abs. 1b) bis h) zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des ZRO.

3.  
Über eine Bewerbung ist innerhalb von 6 Monaten zu entscheiden.

4.  
Der Bewerber ist im clubeigenen Nachrichtenheft zu veröffentlichen, mit dem Hinweis, dass binnen eines Monats gegen seine Annahme als Bewerber in schriftlicher Form Einspruch beim 1. Vorsitzenden eingelegt werden kann. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Bewerbers und des ZRO. Wird dem Einspruch stattgegeben, ist die Bewerbung ungültig. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

5. Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.

## **§ 22 Vorprüfung**

1.  
Nach Annahme als Erstbewerber muss dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor dem ZRA die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder des ZRA enthalten. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder des ZRA dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.

2.  
Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Bewerber sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.

3.  
Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Bewerber sie für die nicht bestandenen Bereiche noch einmal wiederholen und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monaten nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in der der Bewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Mitglieder des ZRA mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.

4.  
Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Bewerber vom Vorstand zum Zuchtrichter-Anwärter ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung des 1. Vorsitzenden, der ihm gleichzeitig das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften“ übersendet.

## **§ 23 Ausbildung**

1.  
Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter besteht aus der erforderlichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften der Rasse unter mindestens drei verschiedenen, in der VDH-Richterliste

eingetragenen Lehrrichtern auf Nationalen, Internationalen oder Spezial-Rassehundeausstellungen, sie hat grundsätzlich im Wirkungsbereich des VDH und durch in der VDH-Richterliste eingetragener Richter zu erfolgen. Zusätzlich hat der Zuchtrichter-Anwärter je eine Hospitation bei einem Leistungsrichter anlässlich einer Jagdprüfung des ISCD und einem Wesensrichter bei einem Wesenstest des ISCD nachzuweisen. Diese Hospitationen entfallen, wenn der Zuchtrichter-Anwärter bereits Leistungsrichter und/oder Wesensrichter ist.

2.

Lehrrichter im Sinne dieser Ordnung können nur in die VDH-Lehr-/Prüfungsrichterliste eingetragene Zuchtrichter sein. Sie müssen mindestens zwei Jahre Spezial-Zuchtrichter für die entsprechende Rasse sein und die entsprechende Rasse auf mindestens fünf Internationalen, Nationalen oder Spezial-Ausstellungen gerichtet haben.

3.

Ausländische Spezial-Zuchtrichter können Lehrrichter sein. Voraussetzung ist, dass sie in ihrem Land Titel-Anwartschaften und Titel für die in § 1 genannte Rasse vergeben dürfen und sich verpflichten, den Bericht des Anwärters zu überprüfen und zu beurteilen. Außerdem müssen sich Lehrrichter und Anwärter ohne Hilfe eines Dolmetschers verständigen können. Die Genehmigung hierfür erteilt im Einzelfall der ZRO.

4.

Ein Lehrrichter soll je Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Bei der Annahme eines Anwärters hat der Lehrrichter die voraussichtliche Zahl der von ihm zu beurteilenden Hunde und den Ausbildungsstand des Anwärters zu berücksichtigen. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplans der Ausstellungsleitung führen. Ggf. muss der Lehrrichter die dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen.

5.

Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter eine Mindestzahl Irish Red Setter (100 Hunde) selbständig beurteilt haben. Dies betrifft nicht die ersten Anwartschaften unter Anleitung des Lehrrichters.

6.

Um die Zulassung zur jeweiligen – zunächst mit dem ZRO und dann mit dem Lehrrichter abgestimmten – Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen. Für die Anwärter gelten die Bestimmungen der §§ 11 Abs. 1 bis 6, 12 Abs. 2 bis 13, 15 bis 19 und 21 entsprechend.

7.

Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Über diese Lernanwartschaften hat der Lehrrichter dem ZRO jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben.

8.

Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnote und Platzierung) der von ihm bewerteten Hunde in einem gesonderten Richterbuch nieder. Bevor der Lehrrichter seine Formwertnoten und Platzierungen bekanntgibt, hinterlegt der Anwärter sein Richterbuch beim Ringsekretär. Vom Lehrrichter wird erwartet, dass er die Beurteilung des Anwärters noch am Tag der Ausstellung überprüft und wesentliche Abweichungen mit ihm bespricht.

9.

Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften“ zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen.

10.

Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte zu fertigen, die innerhalb von vierzehn Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter einzureichen sind. Bei verspäteter verschuldeter Abgabe der Berichte entfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von vierzehn Tagen zu überprüfen und einschließlich seiner

Beurteilung an den Anwärter sowie an den ZRO zu schicken.

11.

Da die Richterberichte in der Regel diktiert werden, muss der Anwärter im Laufe seiner Ausbildung nachweisen, dass er diese Form der Berichterfassung beherrscht. Die Einzelheiten legt der ZRA fest.

12.

Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter, innerhalb von 2 Jahren abgeleistet werden. Es zählen nur Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärters durch den Lehrrichter vom ZRO als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich – mit Begründung – zu unterrichten. Der ZRA entscheidet auf Vorschlag des ZRO, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der vorgeschriebenen Zweijahresfrist noch möglich ist.

13.

Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter ist nach erneuter Erfüllung des § 22 dieser Ordnung auf Vorschlag des ZRA durch den Vorstand frühestens nach Ablauf von 2 Jahren möglich. Vor einer Wiederernennung ist die Zustimmung des VDH-Zuchtrichterausschusses (VDH-ZRA) einzuholen.

14.

Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des ZRA vom Vorstand jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen einen Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) den Beirat anrufen.

15.

Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen.

16.

Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter selbst. Schadenersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

17.

Der Irish Setter Club Deutschland e.V. kann Spezial-Zuchtrichter anderer Rassehunde-Zuchtvereine, die als solche mindestens fünfmal tätig waren, für die von ihm betreuten Rassen zu Anwärtern ernennen. Eine 2-jährige Mitgliedschaft im ISCD ist Voraussetzung. Über die Zulassung entscheidet im Einzelfall der Vorstand in Abstimmung mit dem ZRO.

## **§ 24 Prüfung**

1.

Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung ist möglichst innerhalb von drei Monaten, jedoch nicht später als innerhalb von sechs Monaten, nach Abschluss der Anwärtertätigkeit, durchzuführen.

2.

Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen „VDH-Grundschemata für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichter-Anwärtern“

durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift zu erstellen. § 22 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

3.

Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens 12 Monaten nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.

4.

Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch/schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.

5.

Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen, für die der Anwärter zur Ausbildung zugelassen ist. Die Mindestzahl der Hunde dieser Rasse darf 10% der Mindestzahl je Rasse der im Rahmen der Anwartschaften zu beurteilenden Hunde nicht unterschreiten. Das Prüfungsergebnis kann nur lauten „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“. Wurde die praktisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Der ZRA kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

### **§ 25 Ernennung, Ablehnung**

1.

Nach bestandener Prüfung ernennt der Vorstand auf Vorschlag des ZRA den Anwärter zum Spezial-Zuchtrichter.

2.

Die Ernennung ist dem VDH bekanntzugeben, verbunden mit dem Antrag auf Eintragung in die VDH-Richterliste.

3.

Die Ernennung des Anwärters zum Spezial-Zuchtrichter wird wirksam durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste.

4.

Nach Eintragung in die VDH-Richterliste fertigt der 1. Vorsitzende des ISCD die Ernennungsurkunde aus und überreicht diese dem Spezial-Zuchtrichter zusammen mit dem VDH-Richterausweis.

5.

Der Vorstand kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter nur ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der charakterlichen Zuverlässigkeit und vorbildlichen Haltung im Sinne des § 3 ernsthaft zweifeln lassen. § 23 Abs. 14 gilt entsprechend.

### **§ 26 Beginn der Tätigkeit**

1.

Eine Benennung als Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig; gleiches gilt für die Annahme von Einladungen für eine Zuchtrichtertätigkeit. Wird unzulässiger Weise die Zuchtrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile sowie Titel-Anwartschaften und Titel unwirksam. Hat im Falle des Satzes 1 der noch nicht wirksam ernannte Zuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder – falls mittlerweile eingetragen – unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.

2.

Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Rassehundeausstellungen sowie mindestens eine zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB). Erst nach Erfüllung der Bedingungen darf ein Zuchtrichter der F.C.I. zwecks Aufnahme in der Liste der F.C.I.-Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des ZRO an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.

### **§ 27 Besondere Bestimmungen**

Der ISCD kann Gruppenrichter der F.C.I.-Gruppe 7 und Allgemeinrichter ausnahmsweise für die von ihm betreute Rasse zum Spezial-Zuchtrichter ernennen.

## Fünfter Abschnitt: Zuchtrichterobmann / Zuchtrichterausschuss

### **§ 28 Zuchtrichterobmann (ZRO)**

1.

ZRO kann nur ein Zuchtrichter für Irish Red Setter sein, der in der VDH-Prüfungsrichterliste eingetragen ist. Er vertritt die Spezial-Zuchtrichter gegenüber dem Vorstand.

2.

Der ZRO prüft, ob ein Bewerber die Voraussetzungen für das Amt eines Spezial-Zuchtrichters erfüllt.

3.

Der ZRO lenkt und kontrolliert die Tätigkeit der Anwärter. Im Einvernehmen mit dem ZRA entscheidet er über die ggf. zusätzlich abzuleistenden Anwartschaften sowie über die Termine, zu denen die Prüfungen der Bewerber und Anwärter durchgeführt werden sollen; er führt die Anwärterakten. Dem ZRO obliegt die Durchführung der Zuchtrichtertagungen.

4.

Der Vorstand ist verpflichtet, den ZRO in allen Fragen des Zuchtrichterwesens zu hören.

### **§ 29 Zuchtrichterausschuss (ZRA)**

1.

Der ZRA setzt sich aus mindestens drei satzungsgemäß gewählten, in die VDH-Lehr- und Prüfungsrichterliste eingetragenen Zuchtrichtern zusammen. Vorsitzender ist der ZRO. Prüfungsrichter sind Lehrrichter, die vom VDH die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen von Zuchtrichteranwärtern durch Eintragung in die VDH-Prüfungsrichterliste zuerkannt bekommen haben. Sie müssen mindestens zwei Jahre Lehrrichter sein und mindestens fünf Anwartschaften von Zuchtrichteranwärtern betreut haben.

2.

Zwei der in den ZRA gewählten Zuchtrichter sind jeweils zugleich Prüfungskommission im Sinne dieser Ordnung, wobei einer eigetragener Prüfungsrichter sein muss.

3.

Dem ZRA obliegt die Behandlung aller das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten.

## Sechster Abschnitt: VDH-Richterliste/ VDH-Richterausweis

### **§ 30 Streichung**

1.  
Die Streichung kann eine dauernde oder eine befristete sein.
2.  
Wer auf das Zuchtrichteramt oder auf die Zuchtrichtertätigkeit verzichtet, wird aus der VDH-Richterliste gestrichen. Die Rückgabe des VDH-Richterausweises steht einem Verzicht auf das Zuchtrichteramt gleich.
3.  
Der Zuchtrichter wird aus der VDH-Richterliste gestrichen, wenn er die Mitgliedschaft im ISCD verliert, seinen Hauptwohnsitz für länger als drei Jahre ins Ausland verlegt oder auf Antrag des ISCD an den VDH.
4.  
Eine dauernde oder befristete Streichung erfolgt auch nach Maßgabe des § 33 dieser Ordnung und aufgrund club- und/oder verbandsrechtlich rechtskräftiger Entscheidungen.
5.  
Eine dauernde Streichung wird durch Löschung des Zuchtrichters in der VDH-Richterliste bewirkt. Sie wird dem Betroffenen durch den VDH mitgeteilt. Ihre Wirksamkeit tritt am Tage der Löschung ein.
6.  
Eine befristete Streichung wird durch die Eintragung der Dauer der Befristung und der Art der Streichung in die VDH-Richterliste bewirkt. Sie wird dem Betroffenen durch den VDH mitgeteilt. Ihre Wirksamkeit tritt am Tag der Eintragung ein, wenn nicht die dieser Eintragung zugrunde liegende Entscheidung eine andere Wirksamkeit beinhaltet. Die bis zu zwei Jahre befristete Streichung gilt mit Fristablauf als aufgehoben, ohne dass es eines besonderen Bescheides bedarf. Für das Verfahren zwecks Aufhebung einer länger befristeten Streichung gilt § 28 der VDH-ZRO.
7.  
Mit der Streichung entfällt die Vermutung, dass der Gestrichene als Zuchtrichter tätig sein darf.

### **§ 31 Berichtigung, Wiedereintragung**

Für den Fall der Berichtigung oder Wiedereintragung in die VDH-Richterliste gilt § 29 VDH-ZRO.

### **§ 32 Eigentum, Rückgabe, Verlust des VDH-Richterausweises**

1.  
Der VDH-Richterausweis ist Eigentum des VDH.
2.  
Endet die Berechtigung zur Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit, ist der VDH-Richterausweis unaufgefordert unverzüglich zurückzugeben.



3.

Der Verlust des VDH-Richterausweises ist der VDH-Geschäftsstelle unaufgefordert unverzüglich zu melden. Die anfallenden Kosten trägt der Zuchtrichter.

## Siebter Abschnitt: Ahndung von Verstößen

### **§ 33 Allgemeines**

1.

Verstöße von Zuchtrichtern gegen einschlägige Bestimmungen der Zucht und/oder gegen einschlägige Bestimmungen des Zuchtrichterrechtes sind zu ahnden. Sie unterliegen der Entscheidungsgewalt des ISCD. Von den ergriffenen Maßnahmen ist der VDH und sind die Rassehunde-Zuchtvereine, bei denen der Betroffene ebenfalls Zuchtrichter ist, nach Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.

2.

Unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach dem Satzungsrecht des ISCD kann der Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten oder dauernden Streichung belegt werden. Dies wird durch Streichung von der VDH-Richterliste bewirkt.

3.

In folgenden Fällen kommt nur eine dauernde Streichung in Betracht:

- Bei Missbrauch des Zuchtrichteramtes

- Bei wiederholten groben Verstößen gegen die Vorgabe des Standards, die Ordnungen des VDH und des ISCD und/oder gegen Bestimmungen der F.C.I. sowie bei wiederholten Verstößen gegen Club- und/oder Verbandsinteressen, und zwar auch dann, wenn diese Verstöße nicht mit der Tätigkeit als Zuchtrichter in unmittelbarem Zusammenhang stehen;

- wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht mehr vorliegen.

4.

Bei leichten Verstößen oder erstmaligen groben Verstoß kann der Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten Streichung von 6 Monaten bis zu 2 Jahren belegt werden.

5.

Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als Zuchtrichter ist möglich.

### **§ 34 Zuständigkeit**

Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen von Zuchtrichtern nach Maßgabe des § 33 obliegt dem Vorstand. Er wird tätig auf Antrag des VDH, des ZRA, eines schriftlich begründeten Antrages eines Mitgliedes oder von Amts wegen.

### **§ 35 Voruntersuchung**

In Fällen des § 34 Satz 2 führt der ZRA unter Leitung des ZRO die Voruntersuchung durch. Der betroffene Zuchtrichter ist anzuhören. Nach Abschluss der Voruntersuchung leitet der ZRA den

Vorgang zusammen mit seinem Entscheidungsvorschlag an den Vorstand weiter. Der Vorstand hat den Entscheidungsvorgang des ZRA dem Betroffenen durch Zustellung (per Einschreiben mit Rückschein) bekanntzugeben.

### **§ 36 Entscheidung**

1.

Der Vorstand kann erkennen auf:

- a) Einstellung
- b) Missbilligung
- c) Verwarnung mit oder ohne Androhung einer befristeten Streichung
- d) Verweis mit oder ohne Androhung einer befristeten Streichung
- e) befristete Streichung
- f) dauernde Streichung von der VDH-Richterliste
- g) vorläufige Versagung der Zuchtrichtertätigkeit

2.

Will der Vorstand von dem Entscheidungsvorschlag des ZRA zu Ungunsten des Betroffenen abweichen, hat er diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 37 Berufung**

Gegen belastende Maßnahmen des Vorstandes nach § 36 kann der betroffene Zuchtrichter gemäß § 23 der Satzung des Irish Setter Club Deutschland e.V. binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung (per Einschreiben mit Rückschein) den Beirat anrufen.

## Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

### **§ 38 Gültigkeit und Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde vom Vorstand am xx.xx.2014 verabschiedet. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung im clubeigenen Nachrichtenheft bzw. der clubeigenen Homepage in Kraft.

### **§ 39 Teilnichtigkeit**

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt mit sich.

### **§ 40 Änderungen**

Im Falle des § 39, in dringenden Fällen oder bei Änderung der VDH-Zuchtrichter-Ordnung darf der Vorstand in Absprache mit dem ZRO diese Ordnung ändern und die Änderungen im clubeigenen Nachrichtenheft bzw. auf der Homepage veröffentlichen.

Empfohlen wird das Erstellen einer gesonderten Ausstellungsordnung des ISCD. Nach Umsetzung dieses Vorschlags können Teile dieser Ordnung in die Ausstellungsordnung transferiert werden.

Fassung vom xx.xx.2014

Vorstand des ISCD / Obmann für das Zuchtrichterwesen